



**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

Universitätsstraße 140
44799 Bochum

DAI · Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum

Fachinstitut für Strafrecht

Herr Rechtsanwalt
Sven Ringhof
Teisendorfer Str. 47
83410 Laufen

Telefon: (0234) 970 64 - 0
Telefax: (0234) 703 507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

14.02.2018

Bescheinigung für das Selbststudium
zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie mit dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. -
Fachinstitut für Strafrecht - bereitgestellten Online-Kurs (Lernzeit 2,5 Stunden)

**Online-Kurs Selbststudium: Beweisführung und Beweisverwertungsverbote im
Strafprozess (072177)**

von

Dr. Arabella Liedtke, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht

ein Selbststudium absolviert und am 09.02.2018 die anschließende Lernerfolgskontrolle
bestanden haben.

Die Lernerfolgskontrolle wurde einschließlich der Musterlösung vom oben genannten Autor in
der Form eines Multiple-Choice-Tests fachlich erstellt. Die Auswertung erfolgt elektronisch nach
Maßgabe der Musterlösung.

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Dr. Mihm
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin
Geschäftsführerin

Anlage: Lernerfolgskontrolle (Vorlage gem. § 15 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO)

Vorstand: Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Durchlaub, MBA (Vors.);
Notar Dr. David C. König (stellv. Vors.); Rechtsanwalt und Notar a. D. Jörg M.
Knoll; Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels
Geschäftsführung: Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Katja Mihm
Vereinsregister: Nr. 961 Amtsgericht Bochum, Vereinssitz Bochum

Bankverbindung:
National-Bank AG
BLZ 360 200 30
Konto 6471110
IBAN DE59 3602 0030 0006 4711 10
BIC NBAG DE 3E

Einrichtung von
Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Beweisführung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess

Lernerfolgskontrolle für: Sven Ringhof

Frage 1

Welcher Kategorie von Beweiserhebungsverboten ist § 136 a StPO zuzuordnen?

Wählen Sie eine Antwort:

- Beweismethodenverbot 
- Beweismittelverbot
- § 136 a StPO ist keiner dieser Kategorien zuzuordnen.
- Beweisthemaverbot

Die richtige Antwort lautet: Beweismethodenverbot

Frage 2

Welchen Grenzen unterliegt die freie richterliche Beweiswürdigung?

Wählen Sie eine Antwort:

- Grenze richterlicher Beweiswürdigung ist allein der Grundsatz "in dubio pro reo".
- Sie unterliegt keiner Grenze. Das ergibt sich aus § 261 StPO.
- Sie unterliegt den Grenzen der Logik, der Beachtung prozessualer Grundsätze und allgemeingültiger und naturwissenschaftlicher Erfahrungssätze, wenigen geschriebenen Beweisregeln, Beweisverwertungsverböten und dem Gebot der erschöpfenden Beweiswürdigung. 
- Liegt eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ohne weitere Beweismittel vor, darf das Gericht den Angeklagten nicht verurteilen.

Die richtige Antwort lautet: Sie unterliegt den Grenzen der Logik, der Beachtung prozessualer Grundsätze und allgemeingültiger und naturwissenschaftlicher Erfahrungssätze, wenigen geschriebenen Beweisregeln, Beweisverwertungsverböten und dem Gebot der erschöpfenden Beweiswürdigung.

Frage 3

Sie übernehmen ein Mandat und angesichts des Tatvorwurfes erkennen Sie, dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass in nächster Zeit die Wohnung Ihres auf freiem Fuß befindlichen Mandanten durchsucht wird. Was raten Sie ihm?

Wählen Sie eine Antwort:

- Ich weise ihn auf die Gefahr einer Durchsuchung hin. 
- Aufgrund meiner Stellung als Organ der Rechtspflege darf ich meinen Mandanten nicht auf eine möglicherweise drohende Durchsuchung hinweisen. Deshalb rate ich ihm gar nichts.
- Ich weise ihn auf die Gefahr einer Durchsuchung hin und rate ihm, schnellstmöglich etwaige Beweismittel aus der Wohnung zu entfernen und bei Dritten zwischenzulagern.
- Ich rate ihm, im Fall des Falles die Tür nicht zu öffnen, weil so eine Durchsuchung verhindert werden kann.

Die richtige Antwort lautet: Ich weise ihn auf die Gefahr einer Durchsuchung hin.

Frage 4

In der Hauptverhandlung unterlässt es der Vorsitzende, einen auskunftsverweigerungsberechtigten Zeugen über seine Rechte zu belehren. Eine Aussage des Zeugen würde Ihren Mandanten belasten. Was tun Sie?

Wählen Sie eine Antwort:

- Im Anschluss an die Zeugenvernehmung widerspreche ich der Verwertung der Aussage wegen der unterlassenen Belehrung.
- Ich unternehme nichts, weil sich daraus ein Beweisverwertungsverbot zugunsten meines Mandanten ergibt, welches ich anschließend mit der Revision angreifen kann. Darauf möchte ich den Richter nicht hinweisen, um mir die Chance einer erfolgreichen Revision nicht zu verbauen.
- Ich unternehme nichts, da die Belehrung des Zeugen ausschließlich Aufgabe des Vorsitzenden ist.
- Ich bitte den Vorsitzenden, mir das Wort zu erteilen und weise darauf hin, dass der Zeuge entsprechend zu belehren ist. So möchte ich möglichst erreichen, dass der Zeuge von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht. 

Die richtige Antwort lautet: Ich bitte den Vorsitzenden, mir das Wort zu erteilen und weise darauf hin, dass der Zeuge entsprechend zu belehren ist. So möchte ich möglichst erreichen, dass der Zeuge von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Frage 5

Was trifft nicht auf Beweisverwertungsverbote zu?

Wählen Sie eine Antwort:

- Selbständige Beweisverwertungsverbote folgen unmittelbar aus Grundrechten.
- Unselbständige Beweisverwertungsverbote können sich aus Verstößen gegen Beweiserhebungsverbote ergeben.
- Ein Beweiserhebungsverbot hat immer ein Beweisverwertungsverbot zur Folge. 
- Es gibt selbständige und unselbständige Beweisverwertungsverbote.

Die richtige Antwort lautet: Ein Beweiserhebungsverbot hat immer ein Beweisverwertungsverbot zur Folge.

Frage 6

Welches Instrumentarium zieht die Rechtsprechung neben der Abwägungslehre aktuell zur Prüfung des Vorliegens eines Beweisverwertungsverbots heran?

Wählen Sie eine Antwort:

- Die Rechtsprechung geht ausschließlich nach der Abwägungslehre vor, wobei die anderen genannten Instrumentarien heute keine Rolle mehr spielen.
- Die Hypothese der rechtmäßigen Alternativerlangung des Beweismittels. 
- Die Rechtskreistheorie.
- Die Schutzzwecktheorie.

Die richtige Antwort lautet: Die Hypothese der rechtmäßigen Alternativerlangung des Beweismittels.

Frage 7

Was gilt im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen § 136 a StPO?

Wählen Sie eine Antwort:

- Aus § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO ergibt sich ein umfassendes Beweisverwertungsverbot für Aussagen, die unter Verstoß gegen die genannten Methoden zustande gekommen sind. Dieses gilt sogar dann, wenn der Beschuldigte in die Verwertung einwilligt. 
- Aus § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO ergibt sich ein umfassendes Beweisverwertungsverbot für Aussagen, die unter Verstoß gegen die genannten Methoden zustande gekommen sind. Das Beweisverwertungsverbot entfaltet hierbei immer auch eine Fernwirkung.
- Aus einem Verstoß gegen § 136 a StPO ergibt sich nicht zwingend ein Beweisverwertungsverbot. Ob ein Beweisverwertungsverbot vorliegt, ist jeweils für den Einzelfall nach den durch die Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zu prüfen.
- Aus § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO ergibt sich ein umfassendes Beweisverwertungsverbot für Aussagen, die unter Verstoß gegen die genannten Methoden zustande gekommen sind. Das gilt jedoch nicht, wenn der Beschuldigte in die Verwertung einwilligt.

Die richtige Antwort lautet: Aus § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO ergibt sich ein umfassendes Beweisverwertungsverbot für Aussagen, die unter Verstoß gegen die genannten Methoden zustande gekommen sind. Dieses gilt sogar dann, wenn der Beschuldigte in die Verwertung einwilligt.

Frage 8

Sie finden in einem schriftlichen Urteil folgende Passage:

„Das Gericht ist trotz gegenteiliger Aussage der Verlobten des Angeklagten davon überzeugt, dass die Geschädigte keine Affäre hatte. Sie war eine verheiratete Frau und lebte mit ihrem Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt. Demnach ist es völlig ausgeschlossen, dass sie sich auch anderen Männern zugewandt haben könnte. Deshalb ist auch kein Tatmotiv seitens des Ehemannes erkennbar, sodass er als Täter ausscheidet“.

Ist dieses Urteil revisionsrechtlich angreifbar?

Wählen Sie eine Antwort:

- Ja, denn die Argumentation des Gerichts verstößt gegen die Logik, ist nicht klar, folgerichtig und nicht frei von Widersprüchen.
- Ja, denn die Argumentation des Gerichts dürfte gegen Erfahrungssätze aus allgemeiner Lebenserfahrung verstoßen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass auch verheiratete Menschen, die mit ihrem Ehepartner in einem gemeinsamen Haushalt leben, außereheliche Affären durchaus unterhalten. 
- Nein.
- Ja, es liegt ein Verstoß gegen geschriebene Beweisregeln vor. Zu erheben ist eine Verfahrensrüge.

Die richtige Antwort lautet: Ja, denn die Argumentation des Gerichts dürfte gegen Erfahrungssätze aus allgemeiner Lebenserfahrung verstoßen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass auch verheiratete Menschen, die mit ihrem Ehepartner in einem gemeinsamen Haushalt leben, außereheliche Affären durchaus unterhalten.

Frage 9

Aus welcher Norm oder aus welchen Normen ergibt sich das Recht des Beschuldigten, bereits im Ermittlungsverfahren einzelne Beweiserhebungen zu beantragen?

Wählen Sie eine Antwort:

- § 219 Abs. 1 StPO.
- §§ 244 Abs. 3, 4, 5, 6, 245 Abs. 2 StPO.
- §§ 163 a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO. 
- § 246 StPO.

Die richtige Antwort lautet: §§ 163 a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO.

Frage 10

Polizeibeamte führen planvoll eine Situation herbei, in der Beweismittelverlust droht, um ohne vorherige Anordnung eine Durchsuchung vornehmen zu können. Was trifft nicht auf diese Situation zu?

Wählen Sie eine Antwort:

- Das planvolle Herbeiführen einer solchen Situation ist nicht geeignet, Gefahr im Verzug zu begründen.
- Der Verstoß führt zu einem Beweisverwertungsverbot hinsichtlich aller aufgefundenen Beweismittel und begründet eine Fernwirkung dahingehend, dass auch sämtliche Angaben des Beschuldigten, die dieser vor Ort in Ansehung dieser Sachlage dazu gemacht hat, unverwertbar sind.
- Es liegt ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der aufgefundenen Beweismittel vor. Die Angaben, die der Beschuldigte vor Ort dazu gemacht hat, dürfen jedoch verwertet werden, weil das Beweisverwertungsverbot keine Fernwirkung entfaltet. 
- Es liegt ein grober Verstoß gegen den Richtervorbehalt vor.

Die richtige Antwort lautet: Es liegt ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der aufgefundenen Beweismittel vor. Die Angaben, die der Beschuldigte vor Ort dazu gemacht hat, dürfen jedoch verwertet werden, weil das Beweisverwertungsverbot keine Fernwirkung entfaltet.

Frage 11

Was trifft nicht auf den Personalbeweis zu?

Wählen Sie eine Antwort:

- Der Sachbeweis ist das tatnächste Beweismittel. Deshalb hat er Vorrang vor dem Personalbeweis. 
- Zeugen und Sachverständige (Personalbeweis) zählen zu den nach dem Strengbeweisverfahren zugelassenen Beweismitteln der Strafprozessordnung.
- Als Personalbeweis sind Zeugen und Sachverständige anzusehen.
- Der Personalbeweis hat aufgrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes Vorrang vor dem Sachbeweis.

Die richtige Antwort lautet: Der Sachbeweis ist das tatnächste Beweismittel. Deshalb hat er Vorrang vor dem Personalbeweis.

Frage 12

Was trifft auf die von der Rechtsprechung entwickelte Widerspruchslösung zu?

Wählen Sie eine Antwort:

- Der Widerspruch ist in der Hauptverhandlung spätestens im Zusammenhang mit der Beweiserhebung zu erheben. das gilt auch dann, wenn er bereits im Ermittlungsverfahren erhoben wurde. 
- Der Widerspruch ist in erstinstanzlicher Hauptverhandlung zu erheben, spätestens im Rahmen des Plädoyers.
- Ein in erster Instanz versäumter Widerspruch kann in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.
- Der Widerspruch ist bereits im Ermittlungsverfahren zu erheben. Es ist dann nicht erforderlich, ihn im Rahmen der Hauptverhandlung zu wiederholen.

Die richtige Antwort lautet: Der Widerspruch ist in der Hauptverhandlung spätestens im Zusammenhang mit der Beweiserhebung zu erheben. das gilt auch dann, wenn er bereits im Ermittlungsverfahren erhoben wurde.